



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 53.2 • 04092 Leipzig

an die Schulen der Stadt Leipzig

Gesundheitsamt

Abteilung Hygiene

Gustav-Mahler-Straße 3

04109 Leipzig

E-Mail: corona.schule.hort.kita@leipzig.de

Datum: 26.01.2022

Veränderungen Kontaktpersonenmanagement bei Auftreten von SARS-CoV-2 im schulischen Kontext – Aktualisierung (Januar 2022)

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

mit Inkrafttreten der 12. Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ vom 22.01.2022 haben sich auch für den schulischen Kontext Änderungen ergeben, die wir Ihnen hiermit mitteilen wollen.

In den unten stehenden Tabellen fassen wir die Veränderungen durch die AV sowie weitere Veränderungen in unserem Kontaktpersonenmanagement zusammen. Grundsätzlich bleibt das im Dezember vermittelte Vorgehen bestehen. Eine Absonderung von Kontaktpersonen (Kinder, wie Beschäftigte) erfolgt im Regelfall nicht mehr. Bei Fallhäufungen bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Staatsministerium für Kultus/den Träger, welcher/s in Absprache mit der Schulleitung ggf. häusliche Lernzeiten o.ä. für die Gruppe anordnen kann. Gelb markierte Inhalte haben sich im Vergleich zu dem im Dezember erläuterten Vorgehen verändert. Das Gesundheitsamt behält sich vor, abweichend von folgendem Leitfaden situationsangepasste Entscheidungen zu treffen.

Wir bedanken uns erneut für Ihre konstruktive und zielorientierte Mitarbeit in den vergangenen Wochen und Monaten.

Wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Regelungen der 12. AV Absonderung bzgl der Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (Übersicht, kein Anspruch auf Vollständigkeit; für die genauen Regelungen verweisen wir auf die 12. AV Absonderung)

	Quarantäne durch das Gesundheitsamt	Verkürzung der Absonderung durch negativen Test („Freitesten“)
Positiv getestete Person	10 Tage	Freitesten ab Tag 7 mittels Ag-Schnelltest (Fremdtest) (oder PCR*) möglich, wenn seit 48 Stunden symptomfrei
Hausstandsangehörige von positiv getesteten Personen ¹	10 Tage	<ul style="list-style-type: none"> • Freitesten an Tag 7 mittels Ag-Schnelltest (Fremdtest) (oder PCR*) möglich, wenn asymptomatisch. • SchülerInnen mit regelmäßiger Testung in der Schule ab Tag 5 mittels Ag-Schnelltest (Fremdtest oder Einrichtung)² (oder PCR*), wenn asymptomatisch
<p>Von der Absonderung befreite „immunisierte“ Hausstandsangehörige¹</p> <p>Zu dieser Kategorie zählen:</p> <p>Für den Zeitraum von 90 Tagen³:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, ab 15. Tag nach letzter Injektion 2. „genesen“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2- Infektion vorlag, ab 28. Tag nach Testung <p>Zeitlich unbegrenzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. „geboostert“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Gilt ab Tag der letzten Impfung 4. Einfach oder zweifach geimpft und zusätzlich vor oder nach Impfung genesen. Gilt ab Tag der letzten Impfung bzw. ab 28. Tag nach Testung 	Nein	<p>Selbst- und Fremdschutz: konsequentes Tragen von FFP-2-Masken, minimieren sozialer Kontakte, möglichst mind. 3x wöchentliche Antigen-Schnelltestung</p>

* Ein Ct-Wert von > 30 bei der „Freitestung“ entspricht einem negativen PCR-Ergebnis

¹ Entwickeln enge Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Bei positivem Nachweis wird die Person zu einer positiv getesteten Person mit den entsprechenden Regelungen gemäß der Allgemeinverfügung.

² Testen in der Einrichtung nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist (nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung)

³ Die Gültigkeit des Genesenennachweises gilt seit 15. Januar 2022 nur noch für 90 Tage. Die Verkürzung der Geltungsdauer gilt auch für bereits erteilte Genesenennachweise – eine Übergangs- oder Bestandsschutzregelung besteht nicht.